



GERONTOLOGIE CH

Das Netzwerk für Lebensqualität im Alter
Le réseau pour la qualité de vie des personnes âgées
Rete di supporto per la qualità della vita delle persone anziane

Statuten GERONTOLOGIE CH

verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 17.05.2024



Inhaltsverzeichnis

NAME, SITZ UND ZWECK VON GERONTOLOGIE CH.....	3
§ 1 Name und Zweck	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Ziel	3
§ 4 Mittel	3
DIE MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6 Stimmrecht der Mitglieder	4
§ 7 Austritt und Ausschluss aus GERONTOLOGIE CH	4
DIE ORGANISATION VON GERONTOLOGIE CH.....	5
§ 8 Organe von GERONTOLOGIE CH.....	5
a) Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Befugnisse.....	5
§ 10 Durchführung	5
b) Der Vorstand.....	6
§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes.....	6
§ 12 Amtsdauer Vorstandsmitglieder	6
§ 13 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung	6
§ 14 Bildung von Fachnetzwerken	6
§ 15 Organisation von Fachnetzwerken.....	7
c) Die Revisionsstelle	7
§ 16 Rechnungsprüfung	7
d) Die Geschäftsstelle	7
§ 17 Anstellung und Aufgaben	7
§ 18 Bildung und Organisation von Fachstellen.....	7
ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN ORGANISATIONEN.....	7
§ 19 Partnerschaften.....	7
FINANZEN.....	7
§ 20 Einnahmen/Ausgaben	7
§ 21 Haftung und Nachschusspflicht	8
§ 22 Datenschutz.....	8
ÄNDERUNGEN DER STATUTEN, AUFLÖSUNG ODER FUSION VON GERONTOLOGIE CH	8
§ 23 Statutenänderungen/Auflösungs- oder Fusionsbeschluss.....	8



NAME, SITZ UND ZWECK VON GERONTOLOGIE CH

§ 1 Name und Zweck

GERONTOLOGIE CH ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie versteht sich als zentrale Organisation für das interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeiten der in den verschiedenen Bereichen in Gerontologie engagierten Einzelpersonen und Körperschaften.

Unter Gerontologie werden alle wissenschaftlichen und praxisbezogenen Disziplinen verstanden, die sich mit Altern und Alter befassen.

GERONTOLOGIE CH vertritt die Schweiz bei der «*International Association of Gerontology and Geriatrics*».

§ 2 Sitz

Der Sitz von GERONTOLOGIE CH befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

§ 3 Ziel

GERONTOLOGIE CH hat zum Ziel:

- a) die interprofessionelle und interdisziplinäre Vernetzung zwischen den im Altersbereich tätigen Berufsgruppen zu fördern und zu koordinieren, um eine möglichst hohe Lebensqualität der älteren Menschen in der Schweiz zu erreichen;
- b) den Wissenstransfer unter den in Gerontologie und Geriatrie Tätigen zu gewährleisten;
- c) sich für ein differenziertes Altersbild einzusetzen, welches sich auf die aktuelle Forschung und die Lebenswelten von älteren Menschen stützt;
- d) den Berufsleuten, die sich in Gerontologie und Geriatrie fortbilden wollen, eine kontinuierliche Plattform zum Austausch und zur Fortbildung zu bieten;
- e) die Erkenntnisse der Gerontologie und Geriatrie für die Belange der beruflichen Praxis zugänglich zu machen;
- f) Gerontologische Lehre und Forschung anzuregen und zu fördern;
- g) Kompetenz und Ansehen der im Altersbereich Tätigen zu erweitern;
- h) die Gerontologie der Schweiz in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen zu repräsentieren.

§ 4 Mittel

Um diese Zielsetzung zu erreichen

- a) fördert GERONTOLOGIE CH den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung zwischen den Berufsgruppen und Sprachregionen;
- b) stellt sie den Wissenstransfer im Bereich Gerontologie und Geriatrie sicher und nutzt dafür verschiedene Informationskanäle;
- c) führt sie regelmässig eigene Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durch und unterstützt solche nahestehender Organisationen;
- d) arbeitet sie mit anderen Gesellschaften, Verbänden und Institutionen zusammen;
- e) nimmt sie Stellung zu grundsätzlichen und aktuellen gerontologischen Fragen;
- f) informiert sie regelmässig die Mitglieder und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.



DIE MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

GERONTOLOGIE CH besteht aus

- a) Einzelmitgliedern
- b) Kollektivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Das Mitgliederreglement regelt die Einzelheiten.

a) Einzelmitglieder

Alle in der Wissenschaft und Praxis tätigen Fachpersonen im Altersbereich, ob in Ausbildung, aktiv im Berufsleben oder pensioniert, können Einzelmitglieder von GERONTOLOGIE CH werden. Die Anmeldung erfolgt an die Geschäftsstelle, der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.

b) Kollektivmitglieder

Öffentliche Verwaltungen, Institutionen und Unternehmen, die sich in der Praxis, Forschung oder Lehre im Altersbereich engagieren, können Kollektivmitglied werden. Jedes Kollektivmitglied kann einen Vertreter/eine Vertreterin bezeichnen, dem/der die gleichen Rechte zustehen wie den Einzelmitgliedern. Die Anmeldung erfolgt an die Geschäftsstelle, der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.

c) Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Gerontologie oder um GERONTOLOGIE CH besonders verdient gemacht haben, konnten bis 2018 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Mitgliedschaftsart ist ab 1.1.2019 nicht mehr möglich. Die Ehrenmitglieder, die vor diesem Datum gewählt wurden, behalten ihren Status. Sie geniessen alle Rechte der Einzelmitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

§ 6 Stimmrecht der Mitglieder

Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder besitzen an der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 7 Austritt und Ausschluss aus GERONTOLOGIE CH

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen ist. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Jahres erfolgen;
- b) durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung;
- c) durch Ausschluss, der in geheimer Abstimmung auf begründeten Antrag des Vorstandes durch Dreiviertelmehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.



DIE ORGANISATION VON GERONTOLOGIE CH

§ 8 Organe von GERONTOLOGIE CH

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsstelle

a) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Sie wählt:
 - den/die Präsidenten/in;
 - den/die Vizepräsidenten/in;
 - den/die Finanzverantwortliche/n (diese Funktion kann von einem anderen Mitglied des Vorstandes in Personalunion übernommen werden);
 - ein Vorstandsmitglied über 65-jährig (diese Funktion kann von einem anderen Mitglied des Vorstandes in Personalunion übernommen werden);
 - und sämtliche weiteren Vorstandsmitglieder.
- b) Sie wählt die Revisionsstelle.
- c) Sie genehmigt das Protokoll der vorangehenden Versammlung.
- d) Sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin.
- e) Sie nimmt den Rechnungs- und Revisionsbericht entgegen und erteilt Entlastung.
- f) Sie legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- g) Sie entscheidet über Anträge der Mitglieder.
- h) Sie beschliesst über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7c).
- i) Sie beschliesst über Statutenrevisionen (§ 23).
- j) Sie beschliesst über eine Auflösung von GERONTOLOGIE CH (§ 23).

§ 10 Durchführung

Die Mitglieder versammeln sich in ordentlicher Weise einmal pro Jahr zur Mitgliederversammlung. Der Präsident/die Präsidentin leitet diese. Ist er/sie an der Teilnahme verhindert, übernimmt der/die Vizepräsident/in den Vorsitz. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens dreissig Tage vorher unter Angabe der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig. Über Diskussionspunkte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, darf nur diskutiert, nicht aber beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.



b) Der Vorstand

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

Im Vorstand sind Fachpersonen mit verschiedenen fachlichen und beruflichen Hintergründen, aus Praxis sowie Forschung und Lehre. Geschlechter sowie Landesregionen sind angemessen vertreten.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Präsidenten/in
- b) dem/der Vizepräsidenten/in
- c) dem/der Finanzverantwortlichen (entfällt, wenn die Finanzverantwortung von einem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen wird)
- d) Falls keines dieser Vorstandsmitglieder über 65-jährig ist, muss zusätzlich ein Vorstandsmitglied gewählt werden, welches dieses Alterskriterium erfüllt

Die Mindestgrösse des Vorstandes muss 5 Mitglieder betragen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 12 Amtsdauer Vorstandsmitglieder

- a) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und kann für maximal 5 weitere Amtsdauern verlängert werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst über Ausnahmen.
- b) Die Amtsdauer des/der Präsidenten/in beträgt zwei Jahre und kann für maximal 3 weitere Amtsdauern verlängert werden. Die Amtsdauern zählen nicht zu den Amtsdauern als Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung beschliesst über Ausnahmen.

§ 13 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Der Vorstand hat folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung:

- a) Er bestimmt die strategische Ausrichtung der Organisation und definiert übergreifende Ziele.
- b) Er vertritt GERONTOLOGIE CH nach aussen und stellt die interne sowie externe Kommunikation sicher.
- c) Er entscheidet über die Organisationsform, insbesondere über Schaffung und Aufhebung von Fachstellen und Fachnetzwerken und definiert Kriterien für Projekte und strategische Partnerschaften. Er stellt eine marktfähige Organisationsentwicklung sicher.
- d) Er setzt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung fest und erstattet dieser Bericht über seine Tätigkeit. Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er genehmigt die Jahresrechnung.
- e) Er beschliesst über die Kriterien zur Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern.
- f) Er wählt die Geschäftsleitung, erlässt deren Funktionsbeschreibung und führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- g) Er genehmigt die notwendigen Reglemente zur Ablauforganisation

Das Organisationsreglement des Vorstandes regelt die Einzelheiten.

§ 14 Bildung von Fachnetzwerken

Der Vorstand kann berufs- oder themenspezifische Fachnetzwerke bilden. Diese verfolgen analoge Ziele oder Teilziele wie GERONTOLOGIE CH. Sie definieren ihre Aufgaben selbständig und konstituieren sich selbst.

Bestehende Fachnetzwerke können durch den Vorstand aufgelöst werden.



§ 15 Organisation von Fachnetzwerken

Die einzelnen Fachnetzwerke können bestehen aus:

- Netzwerkleiter/in (auch Co-Leitung möglich) und/oder Netzwerkleitung (Team)
- Netzwerkmitgliedern

Das Organisationsreglement der Fachnetzwerke regelt die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie Kriterien zur Aufnahme von Fachnetzwerkmitgliedern. Das Reglement wird vom Vorstand genehmigt. Die Fachnetzwerke reichen dem Vorstand im ordentlichen Budgetierungsprozess ein Budget für das Folgejahr zur Genehmigung ein.

Die Netzwerkleitung wird vom Vorstand genehmigt. Die Personen aus den Netzwerkleitungen müssen Einzelmitglied von GERONTOLOGIE CH sein.

c) Die Revisionsstelle

§ 16 Rechnungsprüfung

Der Verein führt eine eingeschränkte Revision von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durch.

d) Die Geschäftsstelle

§ 17 Anstellung und Aufgaben

GERONTOLOGIE CH führt eine ständige Geschäftsstelle. Die Anstellung der Leiterin/des Leiters und der Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle werden durch einen Vertrag geregelt.

Die Leiterin/der Leiter besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie/er nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Das Organisationsreglement der Geschäftsstelle regelt die Einzelheiten.

§ 18 Bildung und Organisation von Fachstellen

Der Vorstand kann themenspezifische Fachstellen bilden. Diese gehören der Geschäftsstelle an. Sie verfolgen analoge Ziele oder Teilziele wie GERONTOLOGIE CH. Einzelheiten sind im Reglement der Geschäftsstelle definiert.

Bestehende Fachstellen können durch den Vorstand aufgelöst werden.

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN ORGANISATIONEN

§ 19 Partnerschaften

GERONTOLOGIE CH kann mit Organisationen im Altersbereich eine Partnerschaft vereinbaren. Die Form der Zusammenarbeit wird gemeinsam definiert und vom Vorstand genehmigt. Eine gegenseitige Mitgliedschaft ohne Kostenfolge kann vereinbart werden.

FINANZEN

§ 20 Einnahmen/Ausgaben

GERONTOLOGIE CH arbeitet nicht Gewinn orientiert. Ihre Ausgaben werden bestritten aus:

- a) dem Jahresbeitrag der Einzel- und Kollektivmitglieder;
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand;
- c) weiteren Einnahmequellen wie z.B. Fundraising, Spenden usw.;
- d) eventuellen Überschüssen von Tagungen/Kongressen.



GERONTOLOGIE CH

Das Netzwerk für Lebensqualität im Alter
Le réseau pour la qualité de vie des personnes âgées
Rete di supporto per la qualità della vita delle persone anziane

§ 21 Haftung und Nachschusspflicht

Für die Verbindlichkeiten von GERONTOLOGIE CH haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind nur zur Bezahlung des festgesetzten Mitgliederbeitrags verpflichtet und müssen keine Nachschüsse bezahlen.

§ 22 Datenschutz

GERONTOLOGIE CH erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, wobei die Bekanntgabe bzw. Bearbeitung der Mitgliederdaten dann erlaubt ist, wenn dies für die Erfüllung einer gesetzlichen oder statutarischen Bestimmung (z. B. § 4 lit. a, b, c) notwendig ist. Eine Bekanntgabe der Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website von GERONTOLOGIE CH.

ÄNDERUNGEN DER STATUTEN, AUFLÖSUNG ODER FUSION VON GERONTOLOGIE CH

§ 23 Statutenänderungen/Auflösungs- oder Fusionsbeschluss

Das Vorschlagsrecht für die Änderung der Statuten steht jedem Mitglied zu.

Die Vorschläge sind spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung, in der darüber entschieden werden soll, dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge zu begutachten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Statutenänderungen können durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung von GERONTOLOGIE CH oder eine Fusion kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf danach der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Statuten werden am 17. Mai 2024 an der Mitgliederversammlung von GERONTOLOGIE CH verabschiedet und treten sofort in Kraft.

Delphine Roulet Schwab
Präsidentin GERONTOLOGIE CH

Beatrix Horni
Vizepräsidentin GERONTOLOGIE CH